

# Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Rastatt  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers  
(*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte) in bestimmten Gemarkungen  
des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden  
vom 11.07.2019, Az.: 3.5/783.110

## I.

Um den Maiswurzelbohrer zu bekämpfen, ordnet das Landratsamt Rastatt auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281) Folgendes an:

**Auf Maisanbauflächen ist eine Fruchtfolge von höchstens zweimal Maisanbau in drei Jahren (zwei Drittel) einzuhalten. Als Beginn der Fruchtfolge gilt der 01.01.2018. Das bedeutet, dass Mais im Anbauzeitraum 2018 bis 2022 auf derselben Fläche nur in zwei von drei Jahren angebaut werden darf.**

**Diese Regelung gilt nicht für den Saatmais bei Anbau in Folge.**

## II.

Diese Allgemeinverfügung gilt auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Baden-Baden (nur Gemarkungen Steinbach und Varnhalt), Bühl, Bühlertal (nur Flurstücke 6050, 6053, 6057), Hügelsheim, Lichtenau, Ottersweier einschließlich deren Exklave der Gemarkung Unzhurst im Ortenaukreis, Rheinmünster und Sinzheim.

## III.

In begründeten Einzelfällen kann für Flächen, deren Boden mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) belastet ist, beim Landratsamt Rastatt – Landwirtschaftsamt spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Anbaujahres schriftlich eine Ausnahme von Ziffer I beantragt werden.

## IV.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBL. I S. 686 wird angeordnet.

## V.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## VI.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt, Landwirtschaftsamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Rastatt (<http://www.landkreis-rastatt> unter Aktuelles / Bekanntmachungen) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, erhoben werden.

Es ist zu beachten, dass ein Widerspruch gegen diesen Bescheid wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat, d.h. die angeordnete Handlung ist vorzunehmen, auch wenn Widerspruch erhoben wird. Es kann aber beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1 in 76133 Karlsruhe beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet wird.

Rastatt, den 5. Juli 2019



gez. Toni Huber  
Landrat

## Begründung

### I.

#### Sachverhalt

Die Fangzahlen der mittels Pheromonfallen gefangenen Käfer des Maiswurzelbohrers zeigen weiterhin einen deutlich erhöhten Anstieg in den oben genannten Gemarkungen. Ursache hierfür ist Maisanbau ohne ausreichenden Fruchtwechsel. Damit wird in der Region der Maisanbau auch der Anbauer gefährdet, die sich an die Fruchtfolgevorgaben von höchstens zweimal Maisanbau in drei aufeinanderfolgenden Jahren (zwei Drittel) halten. Zusätzlich fördert die starke Vermehrung des Käfers die Ausbreitung in noch befallsfreie Gebiete.

Am 19. Dezember 2013 wurde beschlossen, den Quarantänestatus des Schädlings auf EU-Ebene aufzuheben. Dieser Beschluss wurde auf EU-Ebene (Durchführungsrichtlinie 2014/19/EU vom 6. Februar 2014 und dem Durchführungsbeschluss 2014/62/EU vom 6. Februar 2014) sowie im deutschen Recht (Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Juli 2014, BGBl. I, S. 1204) umgesetzt.

Nach der Aufhebung des Quarantänestatus hat die EU mit der Empfehlung (2014/63/EU) vom 6. Februar 2014 jedoch die Mitgliedstaaten zu einer wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung aufgefordert. Unter den vorhandenen Bekämpfungsmaßnahmen sollte der Fruchtfolge angesichts ihrer hohen Wirksamkeit bei der Bekämpfung und ihrer ökologischen sowie längerfristigen agronomischen Vorteilen der Vorzug gegeben werden. Die Bekämpfungsmaßnahmen sollten durch eine Überwachung des Schädlings ergänzt werden.

Zur Entscheidungsfindung für Bekämpfungsmaßnahmen wird die Festlegung wissenschaftlich fundierter regionaler Schwellenwerte gefordert. Diese Festlegung ist in einem Gebiet, in dem sich der Maiswurzelbohrer erstmalig stark vermehrt und das Auftreten von Schäden im Vorfeld verhindert werden soll, nicht möglich. Wird abgewartet, bis erste Schäden entstehen, lässt sich die Population nur noch sehr schwer zurückdrängen. Die derzeit geltende Schadschwelle liegt bei ca. einem Käfer je Pflanze. Wie in der Studie des Julius Kühn-Instituts (Krügener et al. 2011) modellhaft berechnet wird, sind ökonomische Schäden durch Larvenfraß schon nach vier Jahren Maisanbau bei 100 % Mais oder nach sieben Jahren bei einem Fruchtfolgenanteil von 75 % Mais zu erwarten. Bei einem Maisanbau von zwei Drittel Mais in der Fruchtfolge ist kein erhöhter Anstieg der Population zu erwarten.

Der anhaltende und deutliche Anstieg der Fangzahlen in den letzten Jahren, auch im Jahr 2018, erfordert, weiterhin Maßnahmen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG anzuordnen, um im Vorfeld zu erwartende großflächige Schäden zu verhindern.

Die gute fachliche Praxis umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes (Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG). Hierzu gehört die

Einhaltung von Fruchtfolgen (S. 16, Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21. Mai 2010).

## II.

### Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Rastatt ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 in der Fassung vom 23. Februar 2017 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung zuständig.

Die vorstehend angeordneten Maßnahmen gründen sich auf § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG (Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz).

#### 1. Zeitlicher Geltungsbereich

Es ist eine Fruchtfolge von höchstens zweimal Maisanbau in drei aufeinanderfolgenden Jahren (zwei Drittel) auf derselben Fläche einzuhalten. Als Beginn der Fruchtfolge gilt der 01.01.2018. **Dies bedeutet, dass Mais im Anbauzeitraum 2018 bis 2022 auf derselben Fläche nur in zwei von drei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut werden darf.** Diese Regelung gilt nicht für den Saatmais bei Anbau in Folge.

Durch das Einhalten einer Fruchtfolge von höchstens zweimaligem Maisanbau in drei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Fläche wird eine Vermehrung des Maiswurzelbohrers wirksam verhindert.

Wird keine Fruchtfolge eingehalten, wird es zu einer weiteren Vermehrung des Maiswurzelbohrers und zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden kommen. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist gesetzlich nicht zugelassen. Die Einhaltung der Fruchtfolge zur Abwehr von Schädlingen ist eine vorrangige Maßnahme des Integrierten Pflanzenschutzes und des Nationalen Aktionsplanes zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln der Bundesregierung vom 10. April 2013.

#### 2. Örtlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt in den unter Punkt II der Allgemeinverfügung genannten Gemeinden und Gemarkungen.

In den Gemarkungen Steinbach, Eisental, Bühl, Vimbuch, Hügelsheim, Sinzheim und Ottersweier wurden hohe Fangzahlen der mittels Pheromonfallen gefangenen Käfer des Maiswurzelbohrers festgestellt. Ursache hierfür ist Maisanbau in Monokultur ohne Fruchtwechsel. Die Allgemeinverfügung gilt aus Vorsorgegründen in diesen und in den angrenzenden Ge-

markungen sowie in Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden mit Maisanbau in Monokultur.

### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung ist vorliegend geboten und beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach dieser Bestimmung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Es besteht ein öffentliches Interesse, die weitere Verbreitung des Maiswurzelbohrers zu unterbinden und so den Maisanbau zu schützen und die Produktionskapazität zu erhalten. Ein wirksamer Schutz des Maisanbaus ist nur zu gewährleisten, wenn bereits während der Rechtsbehelfsfrist die Fruchtfolge eingehalten wird. In den betroffenen Gebieten haben die Landratsämter sowohl durch Öffentlichkeitsarbeit als auch im Rahmen der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe mehrfach und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers eine Fruchtfolge von maximal zwei Drittel Mais einzuhalten ist. Bei Nichteinhaltung dieser Fruchtfolge liegt ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz vor, zu deren Einhaltung alle Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen bereits von Gesetzes wegen verpflichtet sind.

Fortgesetzte Verstöße gegen die Einhaltung der Fruchtfolge würden mit einer weiteren Ausbreitung des Maiswurzelbohrers und sehr wahrscheinlich mit erheblichen Schäden an größeren Gebieten einhergehen. Der Schädling ließe sich dann ggf. lediglich langfristig durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen. Die Einhaltung der Fruchtfolge ist insoweit das mildere, für Mensch und Umwelt weniger belastende Mittel und hat einen sehr hohen Wirkungsgrad.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame und umweltschonende Bekämpfung des Maiswurzelbohrers auf andere Weise nicht möglich ist.

#### **Hinweise**

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu finden in:

- Empfehlung der Kommission vom 6. Februar 2014 über Maßnahme zur Bekämpfung von *Diabrotica virgifera virgifera* le Conte in Gebieten der Union, in denen er nachgewiesen wurde (2014/63/EU)

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
- Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, Bundesanzeiger Nr. 76 a vom 21. Mai 2010

Zitierte Studie:

*Krügener/Baufeld/Unger*, Modellierung der Populationsdynamik des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*) – Betrachtung verschiedener Eingrenzungsoptionen, *Journal für Kulturpflanzen* 63 (3), S. 69 bis 76, 2011.